

## Positionierung des Landeselternrates zur SEPI-VO 2022:

### Sachsen-Anhalt braucht aber keine neue Runde von Schulschließungen

Mitten in der Corona-Pandemie hat das Bildungsministerium eine neue SEPI-VO, die SEPI-VO 2022 herausgegeben. Sie löst sowohl die bisherige SEPL-VO als auch die Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen ab und regelt u.a. wie zukünftig die Schulentwicklungspläne gestaltet werden müssen und welche Mindestzahlen für die Bildung von Anfangsklassen erreicht werden müssen.

**Anders als der Name suggeriert, ist die VO bereits am 28.10.2020 in Kraft getreten** und muss bei einer Änderung eines bestehenden Schulentwicklungsplans auch beachtet werden. Zudem wird die Planung von Grundschulverbänden sofort neuen Regelungen unterworfen (§ 22 Abs. 3 SEPI-VO 2022).

Die Neufassung erhöht in vielen Fällen die Mindestschülerzahlen und gefährdet so den Bestand von Schulen im ländlichen Raum, gerade bei zurückgehenden Schülerzahlen. In den Oberzentren wird es erschwert, bei zunehmenden Schülerzahlen durch Schulneugründungen entsprechende Beschulungsmöglichkeiten zu schaffen.

Einige Beispiele:

Die Mindestschülerzahl von **Grundschulen** wurde auf 60 festgesetzt, zuvor genügten in bestimmten Gebieten 52. Das soll durch Grundschulverbände aufgefangen werden, dabei müssen am Hauptstandort mindestens 80, am Nebenstandort mindestens 40 Kinder beschult werden. In Oberzentren wurde die Mindestzahl von 80 auf 120 angehoben, Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden, wobei unklar bleibt, unter welchen Bedingungen die Genehmigung erfolgen wird.

Bei Einzelstandorten von **Sekundar- oder Gemeinschaftsschulen** wurde die Mindestschülerzahl von 180 auf 240 erhöht, im Einzelfall kann eine Herabsetzung auf 180 genehmigt werden.

Für **Oberstufen** ist nunmehr eine Mindeststärke von 75 vorgeschrieben, die im Einzelfall aus Gründen der Daseinsvorsorge auf 50 gesenkt werden kann. Bei weniger als 50 ist die Klassenstufe zwingend in Kooperation mit einer anderen Schule zu führen. Das gefährdet gerade kleinere Gymnasien oder Gemeinschaftsschule mit einer Oberstufe. Das schränkt die Bildungsmöglichkeiten im ländlichen Raum ein und benachteiligt die dort Lebenden gegenüber den Bewohnern von Großstädten.

Besonders erschwert werden **Neugründungen**. Die Neugründung einer Sekundarschule erfordert die Prognose, dass von Klasse 5 bis 10 zukünftig 360 Kinder beschult werden (bisher genügten 205), bei einem Gymnasium bis Klasse 10 müssen 678 Kinder

erwartet werden (statt 380) für eine Gesamtschule 900 (statt 505). Allein die Gründung von Grundschulen außerhalb von Oberzentren wird erleichtert 92 (statt 124).

Die Neuregelung wird im ländlichen Raum zu **Schulschließungen und längeren Schulwegen** führen. Besonders gefährdet ist die Existenz von Grundschulen in kleinen Gemeinden. Das kann von Grundschulverbänden nicht aufgefangen werden. Pro Schuljahr müssen an Nebenstellen mindestens 10 Schüler eingeschult werden, in der Hauptstelle sind es 20. Eine **große Gefahr besteht auch für ländliche Gymnasien**, dabei droht zuerst der Verlust der Oberstufe und dann wegen der dadurch sinkenden Schülerzahlen die Schließung. Ob dann im ländlichen Raum noch überall mit leistbaren Schulwegen ein Abitur erworben werden kann, muss bezweifelt werden. **Bildung wird in Städten und für Städter konzentriert** und das bei wachsenden Anforderungen an die Bildung der Bevölkerung!

Eine solche Entwicklung steht sowohl dem Anspruch auf Bildungsgerechtigkeit, als auch den wirtschaftlichen Interessen unseres Landes, als auch dem im Grundgesetz verankerten Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse entgegen.

Der durch die Landesregierung verursachte Lehrermangel wird als Deckmantel genutzt, **massive Einsparungen im Schulwesen zu Lasten der kommenden Generationen** einzuleiten.

**Sachsen-Anhalt braucht aber keine neue Runde Schulschließungen**, sondern eine Rückkehr zu einem Schulsystem, in dem alle Schulabschlüsse an wohnortnahen Schulen erworben werden können. Das geht aber nur mit einer Absenkung der Mindestschülerzahlen und einer deutlichen **Begrenzung der Wegezeiten bei der Schulentwicklungsplanung**.